

Fl. 9

ANSCHLUSSPLAN NR. 88

NIESIG

Fl. 6

NIESIG

Fl. 5

Fl. 4

HORAS
Fl. 12

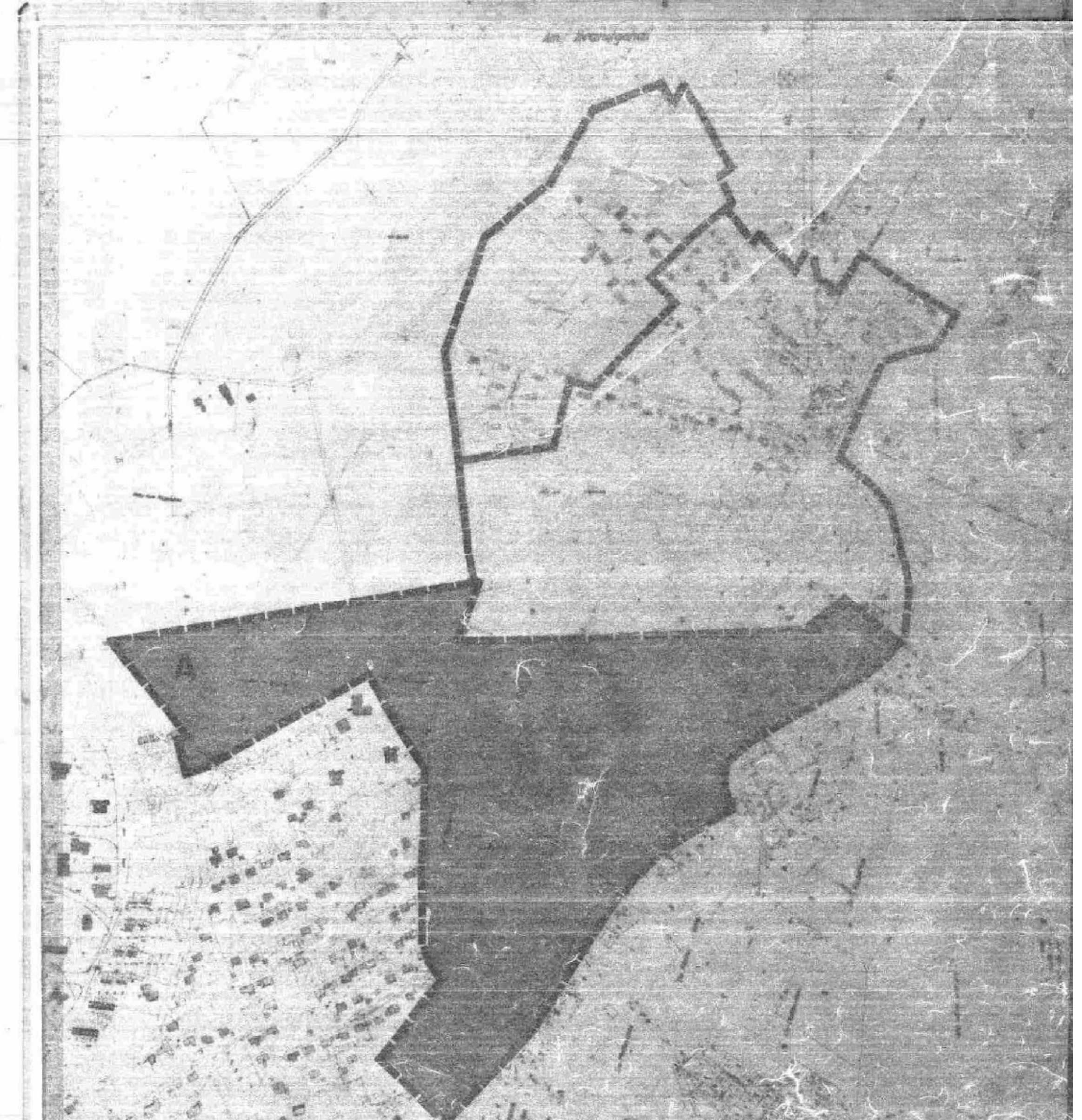
Fl. 12

Hünfelder

geändert durch BPL 13 Niesig
Sonderauftrags-Änderung vom 29.12.2003

geändert durch Änderung Nr. 1
zum BPL 042 "Niesiger Straße"

GENEHMIGT
 MIT VERFÜGUNG VOM 18.08.1986
 III/35-III/34-614 04-01 (03)
 KASSEL DEN 18.08.1986
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IM AUFTRAG
 GEZ. UNTERSCHRIFT



Es wird beantragt, die als Wohnbau mit Bewässerung der Freizeitanlage mit dem BPL 042 (03) genehmigten Baupläne mit dem BPL 042 (03) anzuschließen.
 Datum: 23.08.1986
 Der Leiter der Kreisbauverwaltung
 in Auftrag
 [Signature]

BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA STADTEIL NIESIG ASCENBERG OST, TEIL A, NR. 8

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESHAUSSETZES VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256), BER. S. 3017 ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTBAURECHT VOM 6.7.1979, BGBL. I S. 949, IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763) UND DER PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. S. 21) SOWIE DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 31.8.1976 UND DEREN ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN, IN KRAFTGEGEN. 1. 1. 1978.
MIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES WIRD EIN TEIL DER ÄNDERUNG NR. 2 ZUM B PLAN NR. 99 GEGENSTÄNDLICH.

1. FESTSETZUNGEN

	RENZE DES GELTUNGSBEREICHES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	REINE WOHNBEREICHE ALLGEMEINE WOHNBEREICHE AUSNAHMEN FÜR STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG IN WA-BEREICHEN WENN DIE ABGRENZUNG IN § 4 (1) BUNDESHAUSSETZ MISCHBEREICHE
	ZAHLE DER VOLLSCHOSSE (HÖCHSTREINHEIT)
	ZAHLE DER VOLLSCHOSSE (ZWINGEND)
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	OFFENE BAUWEISE
	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	ÜBERBAUUNG ALS DURCHGANG, ARKADEN
	HAUPTFRISTRICHTUNG MIT ANGABE DER DACHNEIGUNG
	SD SÄTTELDACH WD WALMDACH PD PULTDACH FD FLACHDACH
	SÄTTELDACH MIT WALMDAUSBILDUNG
	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBENEFIT
	SCHULE
	FEUERWEHR
	KIRCHE
	KINDERGARTEN
	PUSSGÄNGERBEREICH; VERBOT FÜR FAHRZEUGE ALLER ART; ANLIEGER FREI (SOGENANNTER VERKEHRSBERUHIGTE ZONE) STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN/ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE/BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
	LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
	UMFORMSTATION
	UMSPANNWERK
	GASÜBERBABESTATION
	110 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN 2 x 20 METERN
	KANAL
	FERNGASLEITUNG (HOCHDRUCKLEITUNG)
	ÖFFENTLICHE GRÜNPLÄCHEN
	KINDERSPIELPLATZ
	BOLEPLATZ ABENTURERSPIELPLATZ
	SPORTPLATZ
	PARKANLAGE
	DAUERBELEBTE GÄRTEN
	FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT
	GA LAGE DER GARAGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (BUNDESHAUSSETZ § 12(5)). DIE GARAGEN SIND AN DEN GRENZEN DER BAUGRUNDSTÜCKE GEMEINSCHAFTLICH ZU BEREICHEN, IHRE DÄCHER SIND IN NEIGUNG UND FRISTRICHTUNG GEMEINSAM DEN DÄCHERN DER HAUPTGEBÄUDE ANZUGLEICHEN.
	GA LAGE DER GARAGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	GST GGA GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	MIT GEB-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
	BAUMPFLANZUNG

VON BEBAUUNG FREIHALTENDE SCHUTZFLÄCHE. DIESE FLÄCHE IST ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN MIT BÄUMEN UND GEBÜSCHEN FUNKTIONSGERECHT ANZUPFLANZEN UND ZU UNTERSHALTEN (Bauz. § 9 (1) 24).

DÄCHER DIE DÄCHER AUS DER ENTSTEHUNGSZEIT DER SIEDLUNG SIND IN ROTEM ZIEGELMATERIAL ZU DECKEN. DIE DÄCHER DER HAUSER IN DER NÖRDL. SIEDLUNGSERWEITERUNG SIND IN DUNKLEM MATERIAL ZU DECKEN.

ABWEICHUNGEN VON DEN IM PLAN FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN UND -FORMEN SIND IM BEREICH DER PLANSTRASSE G ZULÄSSIG WENN EINE FUNKTIONELLE GESTALTUNG ERWÄHRLICH BLEIBT.

DACHAUBEN DACHAUBEN SIND ZULÄSSIG BEI DACHNEIGUNGEN ÜBER 30°. IHRE LÄNGE DARF 4,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DER ABSTAND DER GAUBEN ÜBEREINANDER MUSS MIN. 1,50 m ZUM GIEBELSTREIFEN MIN. 2,00 m BETRAGEN. DIE DACHAUBEN DÜRFEN EINE GESAMTHÖHE VON 2,20 m ÜBER DACHGESCHOSSFUSSBOHREN NICHT ÜBERSCHREITEN.

DREHPFEL DREHPFEL SIND BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 50 CM ÜBER DER HÖHE DES DACHGESCHOSSFUSSBOHRENS ZULÄSSIG (HBO § 118 (1) 1).

GRUNDSTÜCKSPRIFLÄCHEN IN DEN WOHNBEREICHEN SIND 60 BIS 80 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPRIFLÄCHEN ALS NUTZ- ODER ZIERGARTEN ANZU-LEGEN UND ZU UNTERSHALTEN. DIE GÄRTNERISCH ANGELEGENEN FLÄCHEN SOLLTEN EINEN 25 %IGEN BAUM- UND GEBÜSCHPFLANZUNG EINSCHLIESSEN (1 BAUM ENTSPIECHT 30 qm, 1 STRAUCH ENTSPIECHT 1,5 qm).

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE INNERHALB DER PLANSTRASSE G WIRD EIN OHRRECHT ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT, EIN FAHRRECHT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND EIN LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER LEITUNGSSTRÄGER FESTGESETZT.

EINFRIEDIGUNGEN EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND HAUSFLÄCHE SIND BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 1,00 m ÜBER DER HÖHE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ZULÄSSIG. IM BEREICH DER STÜTZMAUERN DIE ZUR HERSTELLUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE NOTWENDIG SIND, WIRD DIE HÖHE DER EINFRIEDIGUNG AB DER HÖHE DER STÜTZMAUERN GEMESSEN. (HBO § 118 (1) 3). AUSGENOMMEN VON DIESER REGELUNG SIND SICHTSCHÜTZENDE ANLAGEN DIE ZUR BERECHNUNG VON TERRASSEN UND FREISITZEN Erforderlich sind.

AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS DIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS BZW. DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE NOTWENDIG SIND DURCH STÜTZMAUERN UND NICHT DURCH BOSCHUNGEN AN DER STRASSENABGRENZUNGSLINIE ABZUFÄHREN (Bauz. § 9 (1) 26).

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN DAS NIVEAU DES ERDGESCHOSSFUSSBOHRENS DARF STRASSENREIFIG MAX. 50 CM ÜBER DEM NIVEAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE LIEGEN. IM BEREICH DER STÜTZMAUERN DIE ZUR HERSTELLUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE NOTWENDIG SIND, WIRD DAS NIVEAU DES ERDGESCHOSSFUSSBOHRENS AN DER STÜTZMAUERN GEMESSEN. IM ÜBRIGEN SIND DIE GEBÄUDE AUSSCHLIESSLICH DURCH ENTSPRECHENDE AUSBAUFORMEN AN DEN NÖRDLICHEN GELÄNDEGEFÄLLEN ANZUPASSEN. BEI AUSREICHENDEM NATÜRLICHEN GELÄNDEGEFÄLLE IST FÄLSCHTIG DER AUSBAU DES UNTERGESCHOSSS ZU EINEM WEITEREN VOLLSCHOSS ZULÄSSIG. DIE FESTGESETZTEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLN DÜRFEN JEDOCH NICHT ÜBERSCHRIEEN WERDEN. (HBO § 118 (1) 1).

SOLARANLAGEN SOLARANLAGEN SIND NUR ALS KLEINTEILIGE ELEMENTE MIT WÄRMEGEWINNENDE FLÄCHE ZULÄSSIG.

2. HINWEISE

	MARKUNGSGRENZE
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE (NICHT VERBINDLICH)
	FLURGRENZE
	HÖHENLINIE
	FLURBEZEICHNUNG
	FLURSTÜCKBEZEICHNUNG
	POLYGONPUNKT
	TRIGONOMETRISCHER PUNKT
	BEZUGSPUNKT (ZEICHNERISCHE KONSTRUKTIONSHILFE)
	KOORDINATENKREUZ
	HINWEISPFEL
	VERMÄSSUNG, MASSE IN METERN
	VORHANDENE BEBAUUNG
	STÜTZMAUERN UND STEILBOSCHUNGEN BEDÜRFEN DER GENEHMIGUNG DURCH DIE BAUPFANZUNG UND ABGRABUNGEN UND AUFPÜLLUNGEN VON MEHR ALS 30 CM FLÄCHE.

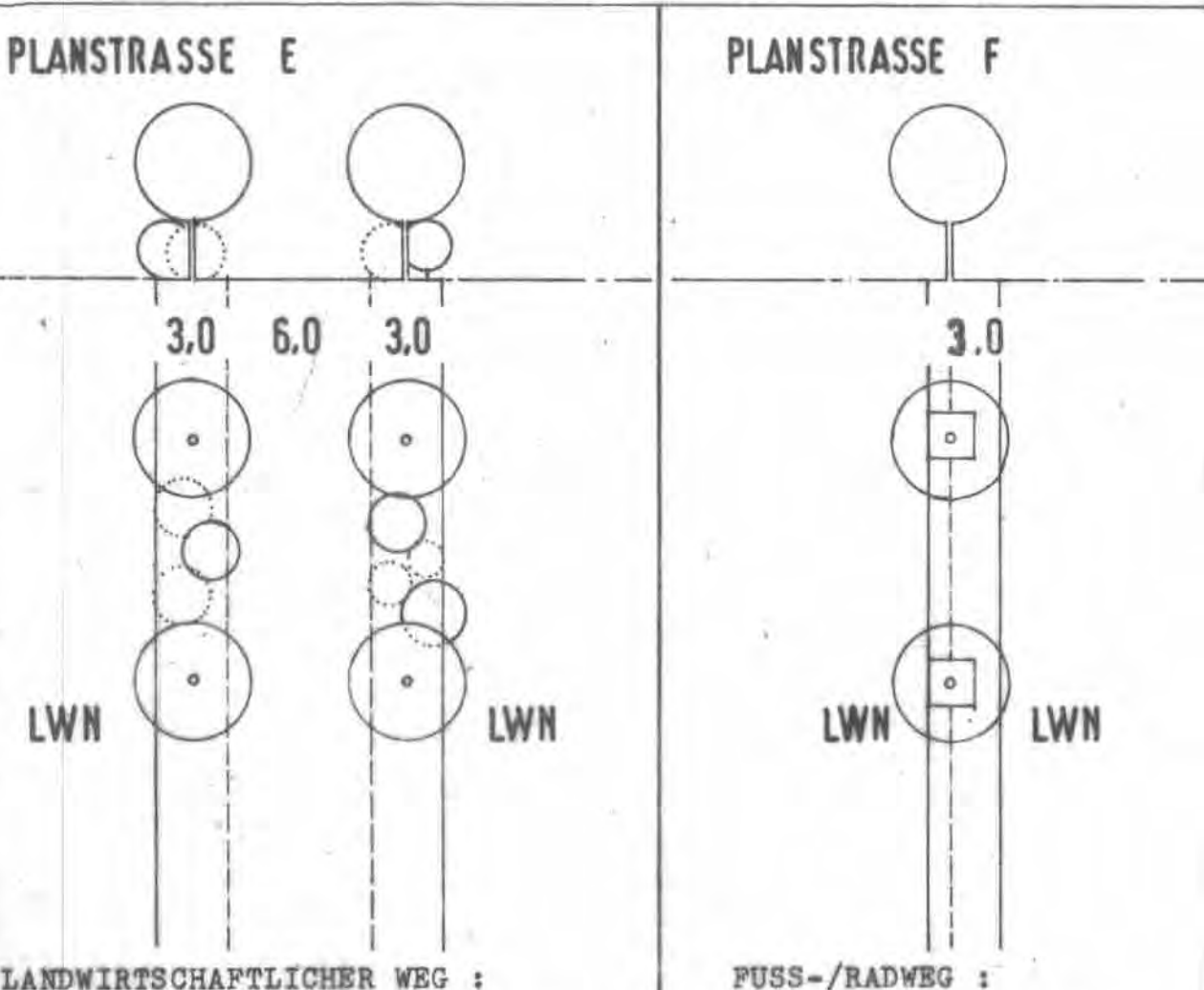
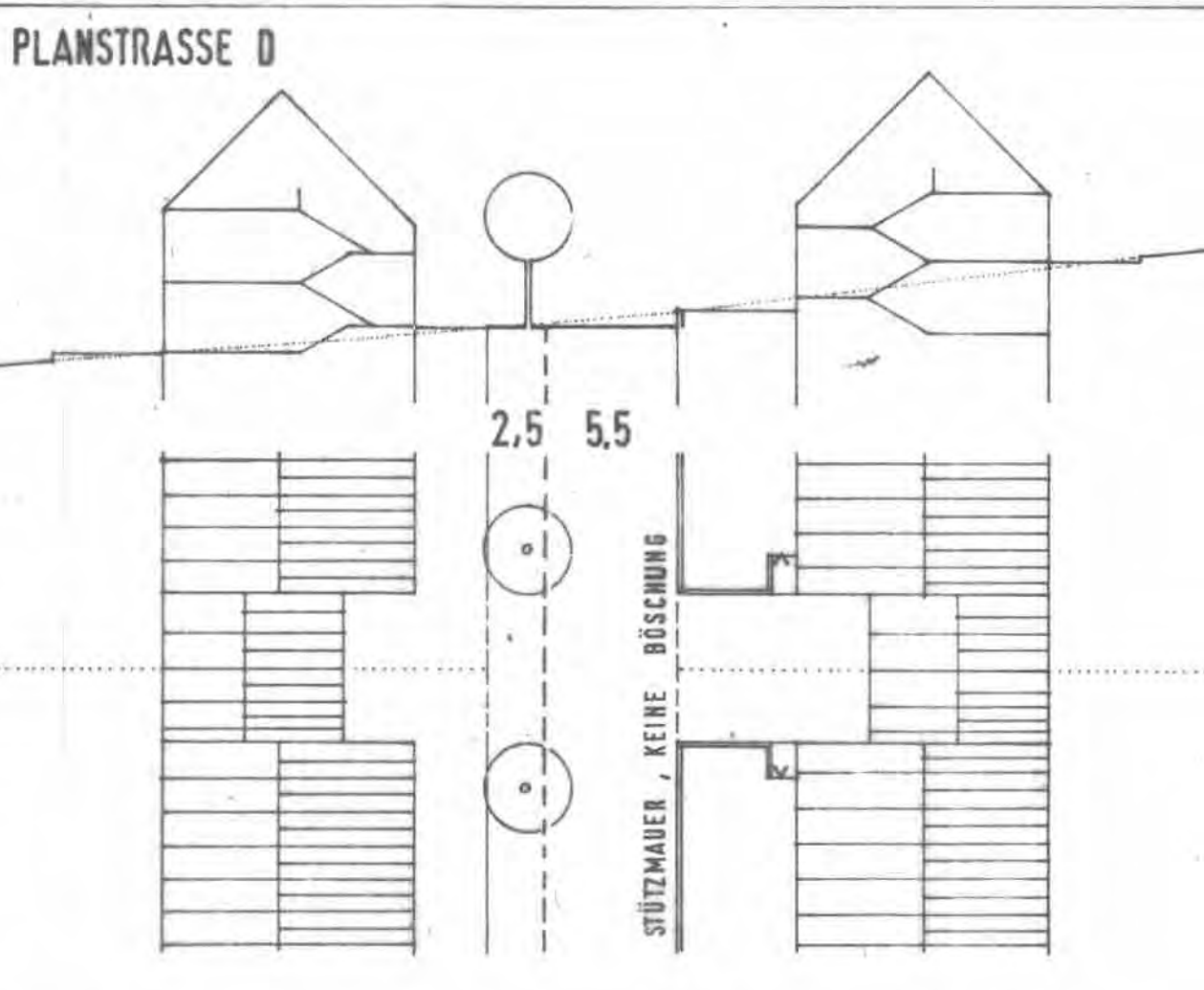
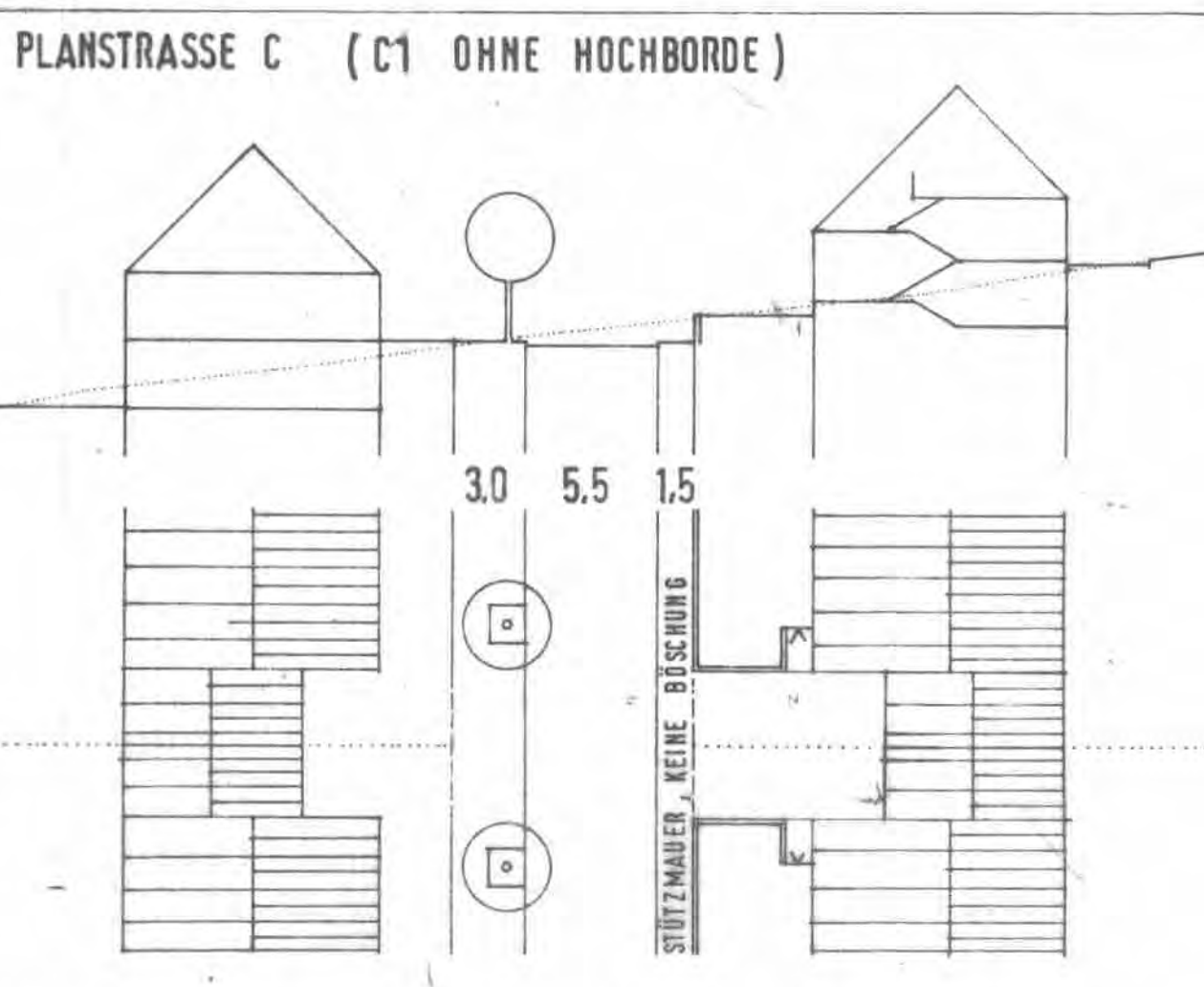
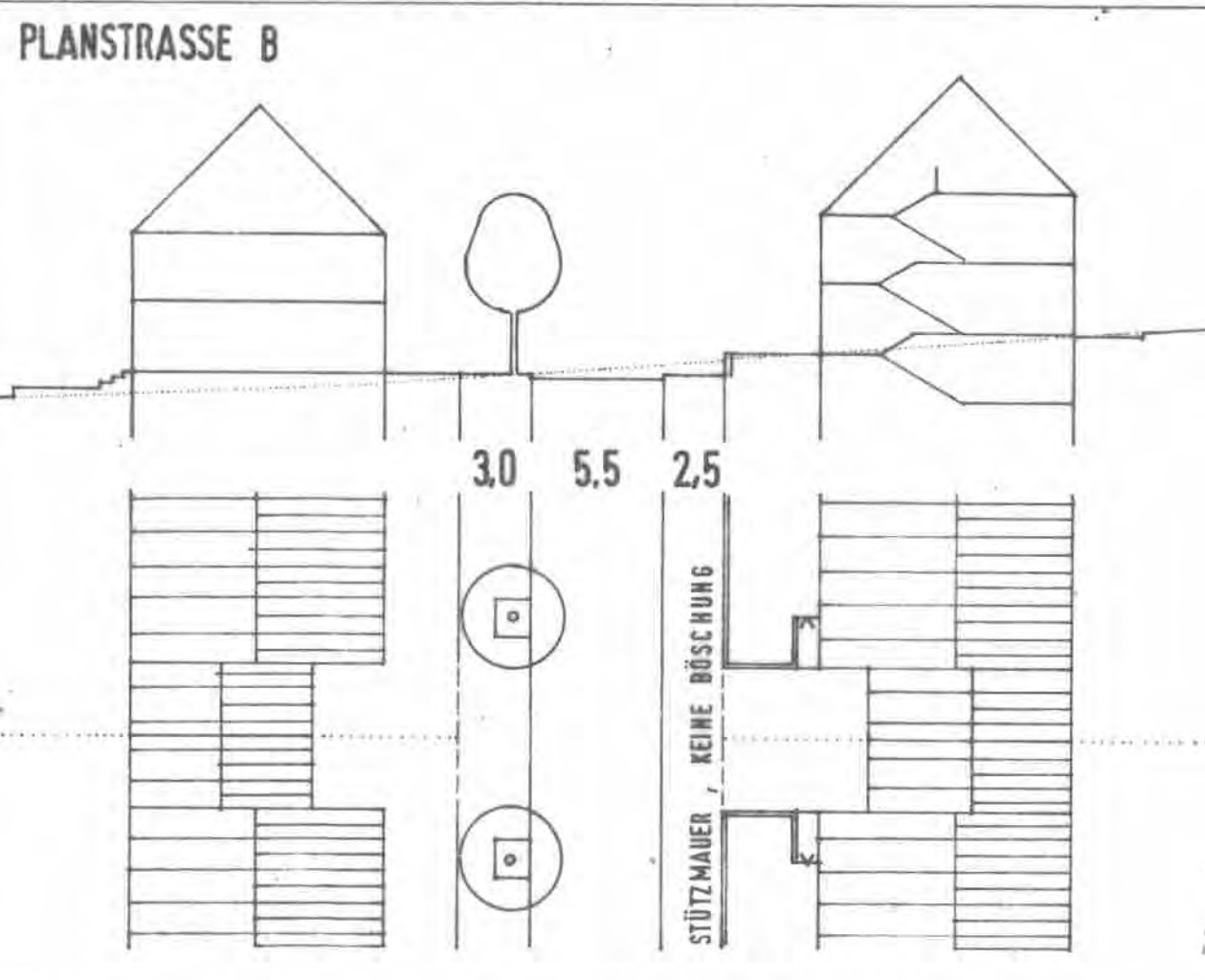
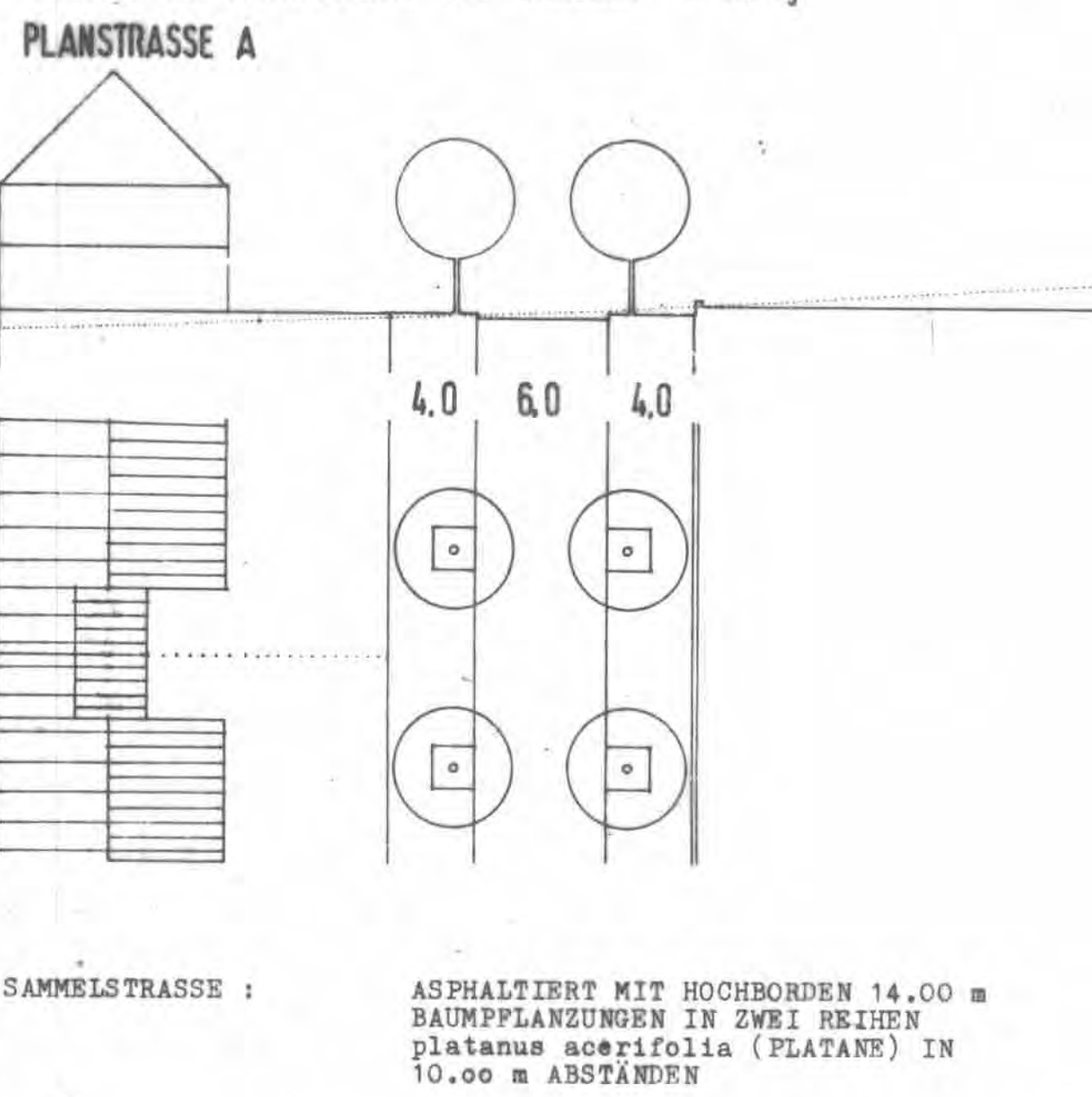
STÜTZMAUERN UND STEILBOSCHUNGEN BEDÜRFEN DER GENEHMIGUNG DURCH DIE BAUPFANZUNG UND ABGRABUNGEN UND AUFPÜLLUNGEN VON MEHR ALS 30 CM FLÄCHE.

1. DIE REGELDECKUNG (SCHÜTTERDECKUNG) DER LEITUNG BETRÄGT 1,00 M. EINE NIVEAUAU-DECKUNG IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFENS (BRDAUF- BZW. -ABTRAG) IST NICHT GE-STATTE.
2. VOR BEGNN DER BAUMASSNAHMEN IST ES AUS SICHERHEITSGRÜNDEN ERFORDETLICH, DIE GASFERNLEITUNG IM BEREICH GEPLANTER STRASSEN FREIZULEGEN UND DIE SCHWEISS-MAßTE EINER RÖHREN - ISOTOPIEN ÜBER-PRÜFUNG NACH DIN 2470 BLATT 2 ZU UNTER-LEGEN UND VON IHV ABNEHMEN ZU LASSEN. STWAIGE SCHADSTELLEN MÜSSEN BEHOHEN WERDEN. DIE KOSTEN FÜR PRÜFUNG UND RE-PARATURARBEITEN GEBEN ZU LASTEN DES VER-TRÄGERS. BEI SPÄTEREN PRÜF- ODER REPARATURARBEITEN AN DER GASFERNLEITUNG SIND DIE WENIGSTEN DER AUFGRABUNGS-ARBEITEN SOWIE DIE STRASSENHERSTEL-LUNGSKOSTEN ERFOLGLOS VOM VERAN-TRÄGER ZU TRAGEN. DES WEITEREN IST IM ZUPE DER SCHLUSSERMESSUNG DER STRASSE DER 9,00 M BREITE SCHUTZSTREIFEN ALS GESONDERTER PARZELLE AUSZUZEICHNEN UND AUF BEITELN DER STADT FULDA DIE GRUNDKINNTARKEIT ZU GUNSTEN DES LE-ITUNGSDIENSTES, DER GAS UNION GMBH, IM GRUNDRISCH EINZULEGEN.
3. DIE GASFERNLEITUNG IST MIT KANÄLEN UND VERSORGNUNGSLINIE ZU UNTERFAH-REN. DARBI IST EIN LICHTER MINDEST-ABSTAND VON 50 CM EINZUHALTEN.
4. DER 9,00 M BREITE SCHUTZSTREIFEN IST JEDERZEIT ZUGÄNLICH (BEFAHREBAR) ZU HALTEN, D.H. ES DÜRFEN KEINE ZÄUNE UND MAUREN USW. ÜBER DEN SCHUTZSTREI-FEN HINWEG ERRICHTET WERDEN.
5. DAS ANPFLANZEN VON STEIFORZELNDEN BÄU-ERN BZW. HOCHWACHSENDEN BAUMKULTUREN IM SCHUTZSTREIFENBEREICH IST NICHT GE-STATTE.
6. BEI FRÜHSPÄTEREN REPARATUREN ODER AUSWECHSELUNGSARBEITEN KANN AUF BEPFLANZUNGEN IM SCHUTZSTREIFENBEREICH KEINE RÜCKSICHT GENOMMEN WERDEN.
7. ALLE ARBEITEN, BAUMASSNAHMEN USW. IM SCHUTZSTREIFENBEREICH SIND UNS RECHT-ZEITIG VOR WEGEN MIT ALLEN PLANUNGS-ANLAGEN ANZUZIGEN.
8. BEI DER DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHMEN IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFENS (Z.B. KALKKRÜZUNG) SIND AUS SICHERHEITSGRÜNDEN FOLGEBNDE PUNKTE ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN:

- DIE GENAUE LAGE DES BOHRES UND DES BEGLEITENDEN FERNWEIS- UND -WELDE-ARBEIS IST DURCH ANLEGEN VON BUCH-SCHLITZEN (HANDSCHACHTUNG) FESTZU-STELLEN. ALLE ARBEITEN IM SCHUTZSTREI-FENBEREICH SIND IN HANDSCHACHTUNG AUSZUFÜHREN.
- WÄHREND DER BAUZEIT (AUSHUB UND MATE-RIALLAGERUNG) USW.) IST DARAU ZU ACHTEN, DASS DA IN DEN WEITEREN 9,00 M BREITEN SCHUTZSTREIFEN AUCH NICHT VORÜBERHEND EINBEGRIPFEN WERDEN DAF.
- DAS BEFAHREN DES WEITEREN SCHUTZSTREI-FENS MIT SCHWEREN BAUFÄHRZEUGEN IST OHNE VORHERIGE SICHERUNG (BAGGER-MATRAZEN) NICHT GESTATTE.
- GRUNDSÄTZLICH SIND ARBEITEN IM AUF-SICHT VON MW+PERSONAL AUSZUFÜHREN.
- VOR BEGNN DER ARBEITEN (WAHRUNG AN DIE SCHUTZSTREIFENZONE) IST DIE BE-TRIEBSSTELLE DER MAIN - GASWERKE AG., BAD HERSFELD, TEL.: 06621/6175 UNBE-DINGT RECHTZERTIG ZU BENACHRICHTIGEN.

STRASSENPROFILE MIT GRÜHORUNUNG

MASSTAB DER SCHEMASCHNITTE UND -GRUNDRISSSE 1:333 1/3



FÜR DIE ERARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES:
FULDA IM OKTOBER

DER MAGISTRAT DER STADT FULDA
GEZ. NIEHAUS
STADTBÜRAT

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 2a (2) BAUBAU AN DIESER BAULEITPLANUNG WURDE AM 21.07.1979 ORTS-ÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIESE BEKANNTGEMACHTUNG ENT-HIELT DEN HINWEIS, DASS DIE BÜRGER IN DER ZEIT VOM 27.07.1979 BIS 28.08.1979 BELEGENHEIT ZUR AUS-SERUNG UND BERTÜRKUNG DER BAULEITPLANUNG HABEN.

FULDA, DEN 21.07.1979

DER MAGISTRAT DER STADT FULDA
GEZ. DR. HAMBERGER
OBERBÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 11.12.1979 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 A STADTEIL NIESIG, ASCENBERG OST BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 12.01.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGE-MACHT

FULDA, DEN 14.02.1980

DER MAGISTRAT DER STADT FULDA
GEZ. DR. HAMBERGER
OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES NR. 8 A STADTE-TEIL NIESIG, ASCENBERG OST MIT BEGRÜNDUNG HAT Ü-BER DIE DAUER EINES MONATS VOM 24.01.80 BIS EIN-SCHLIESSLICH 25.02.80 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 12.01.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

FULDA, DEN 26.01.1980

DER MAGISTRAT DER STADT FULDA
GEZ. NIEHAUS
STADTBÜRAT

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT NACH § 10 BAUBAU AM 26.04.1980 DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 A STADTEIL NIESIG, ASCENBERG OST ALS SATZUNG BE-SCHLOSSEN.

FULDA, DEN 29.04.1980

DER MAGISTRAT DER STADT FULDA
GEZ. DR. HAMBERGER
OBERBÜRGERMEISTER

GENEHMIGT
MIT VERORDNUNG VOM 18.09.1980
NR. 90 80 619 93 01 (23)
FALSB. DEN 18.09.1980
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
GEZ. UNTERSCHRIFT

SIEGEL

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 A STADTEIL NIESIG, ASCENBERG OST WURDE AM 04.10.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BEKANNTGEMACHTUNG ENTHIELT DIE ANGABE, WÄHREND WELCHER ZEITEN UND WO DER BEBAUUNGSPLAN NR. 8 A STADTEIL NIESIG ASCENBERG OST EINSEHEN WERDEN KANN.

MIT DIESER BEKANNTGEMACHTUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN NR. 8 A STADTEIL NIESIG ASCENBERG OST RECHTS-VERBINDLICH.

FULDA, DEN 06.10.1980

DER MAGISTRAT DER STADT FULDA
GEZ. DR. HAMBERGER
OBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA STADTEIL NIESIG ASCENBERG OST, TEIL A, NR. 8

MASSTAB 1:1000

PLANUNGSGEMEINSCHAFT ARCHITKTUR + FREIRAUM
KASSEL

KASSEL, DEN 15.10.1979